



Merkblatt Förderung ab 2025 (revidierte EnFV) Bedingungen für neue landw. Biogasanlagen

aktualisiert: 10. April 2025

Ausgangslage

Per 1. Januar 2025 treten neue Bestimmungen zur Förderung der Stromproduktion von Biomasseanlagen in Kraft. Es wird ein neues Fördermodell eingeführt: die gleitende Marktprämie (gIMp). Zugleich wird das bestehende Modell mit Investitionsbeitrag + Betriebskostenbeiträgen angepasst und weitergeführt. Somit besteht für neue Anlagen ein **Wahlrecht** zwischen diesen beiden Modellen.

Gleitende Marktprämie

Wie funktioniert das System?

Die ins Netz eingespeiste Elektrizität wird mit einer gleitenden Marktprämie vergütet. Diese gleicht die Differenz zwischen dem Marktpreis, zu dem die Elektrizität verkauft werden kann, und den Gestehungskosten aus. Der Vergütungssatz der gIMp soll daher den Gestehungskosten entsprechen. Er besteht aus einer Grundvergütung sowie zwei Boni:

- Bonus I für landwirtschaftliche Biomasse. Es dürfen max. 10% nicht-landwirtschaftliche Co-Substrate eingesetzt werden. Diese Bestimmung ist auch Voraussetzung für den zweiten Bonus.
- Bonus II für die Wärmenutzung. Es müssen mind. 25% der Nettowärme (= Bruttoproduktion abzüglich Wärmeverbrauch der Anlage) ausserhalb der Biogasanlage genutzt werden.

Wie hoch ist der Vergütungssatz der gleitenden Marktprämie?

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: max. 10% Co-Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz gIMp kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	27	20	3	50
≤ 100 kW	24	19	2	45
≤ 500 kW	21	16	2	39
≤ 5 MW	17,5	4,5	1.5	23.5

Welche Bedingungen sind zu beachten?

- Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.
- Ein Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie ist nicht zulässig.
- Die Betreiber verkaufen die Elektrizität selbst am Markt.
- Der ökologische Mehrwert kann in Form der Herkunftsnachweise (HKN) frei gehandelt werden. Die dabei erzielbaren Erlöse werden an den Referenz-Marktpreis angerechnet.

Wahlrecht: Investitions- und Betriebskostenbeiträge

Neue Anlagen können sich entweder fürs Fördermodell der gleitenden Marktprämie anmelden oder einen Investitionsbeitrag und Betriebskostenbeiträge beanspruchen. Das Wahlrecht wird mit der Einreichung des Gesuchs ausgeübt. Die Wahl ist definitiv und gilt für die gesamte Anlage, auch bei zukünftigen erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen. **Anlagen, denen schon vor 2025 ein Investitionsbeitrag zugesichert wurde, die aber erst nach dem 1. Januar 2025 in Betrieb gehen, können ihr Wahlrecht noch bis zum 1. Juni 2025 ausüben. Ein Wechsel in die gleitende Marktprämie ist somit noch möglich.**

Wie hoch ist der Betriebskostenbeitrag?

Beitragssätze: landwirtschaftliche Biomasse mit max. 20 Prozent Co-Substrate

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: max. 20% Co-Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz BKB kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	12	13	2	27
≤ 100 kW	11	12	2	25
≤ 500 kW	11	10	1	22
≤ 5 MW	10	3	1	14

Beitragssätze: landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: ohne Co- Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz BKB kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	12	16	2	30
≤ 100 kW	11	16	2	29
≤ 500 kW	11	8	1	20
≤ 5 MW	10	0	1	11

Wie hoch ist der Investitionsbeitrag?

Der Beitrag berechnen sich neu an definierten **Beitragsansätzen pro äquivalenter Leistung (Referenzanlagenprinzip)**. Für die Berechnung der definitiven Höhe des Investitionsbeitrags sind zwei volle Betriebsjahre der neuen Anlage massgebend. Dabei wird die Energieproduktion aus hochenergetischen Substraten, die über eine Fahrdistanz von mehr als 50 km transportiert wurden, nicht berücksichtigt.

Leistungsklasse äq. Leistung	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50 kW	19'000
≤ 100 kW	18'000
≤ 500 kW	15'000
> 500 kW	13'000

Der Investitionsbeitrag darf den folgenden Maximalbeitrag nicht überschreiten: **12 Millionen Fr.**